



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der seit 01.01.2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

S a t z u n g **über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich**

§ 1

Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der Fl.Nr. 104 der Gemarkung Mainbullau. Der Geltungsbereich im Außenbereich der Gemarkung Mainbullau ist auf dem beigefügten Lageplan (M 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Der vorhandene Bewuchs am süd-westlichen Rand des Geltungsbereiches ist zu erhalten oder, falls eine Entfernung unumgänglich ist, durch standortgerechte, einheimische Bäume und/oder Sträucher zu ersetzen. Eine Zufahrtsöffnung mit einer Breite von maximal 6 m ist zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäss § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei der Durchführung des Satzungsverfahrens wurden die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 GO beachtet.

Miltenberg, 18.03.2008



Stadt Miltenberg

Bieber

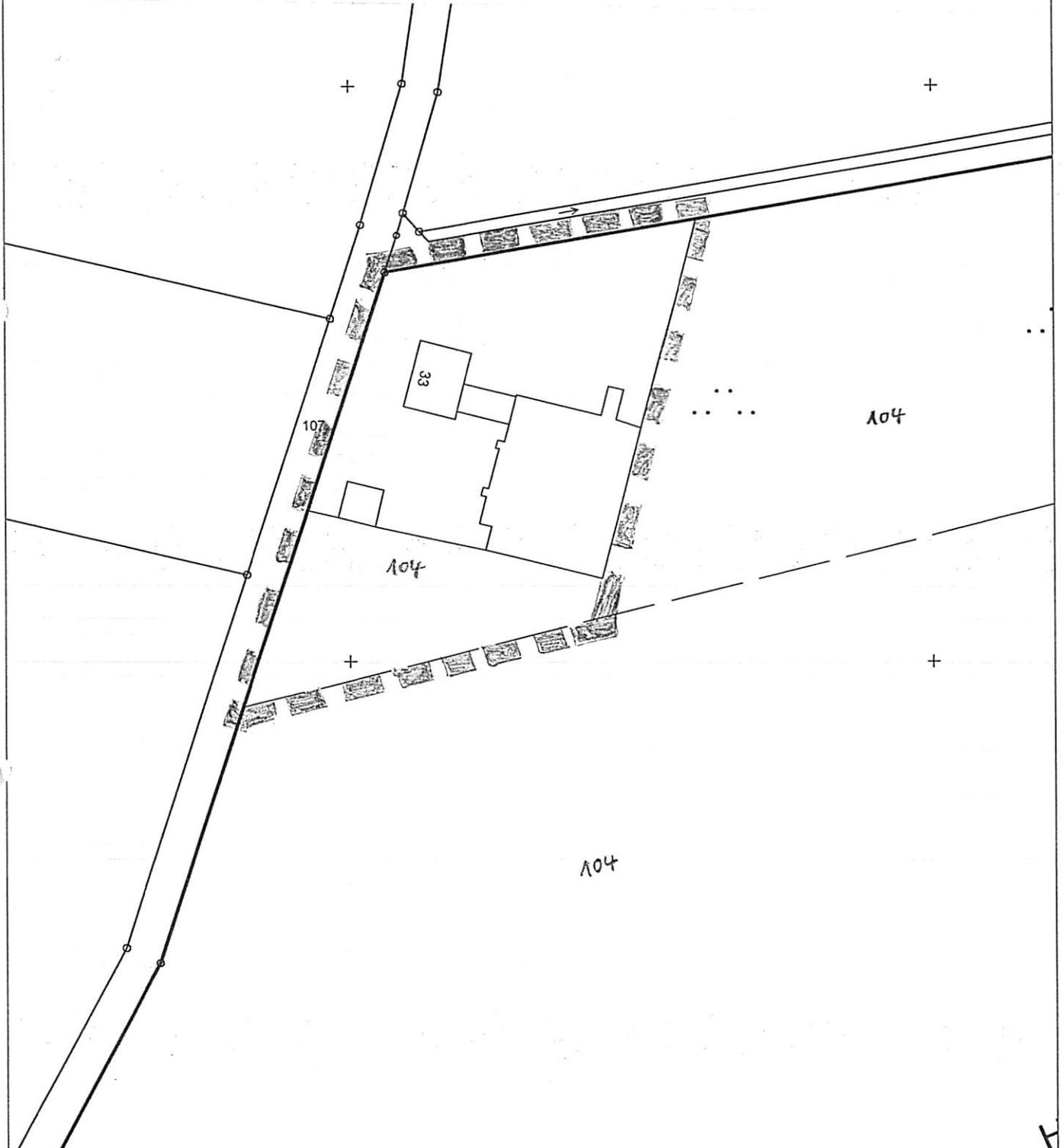
B i e b e r
1. Bürgermeister

ANLAGE zur Satzung der Stadt Miltenberg über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für eine Teilfläche der Fl.Nr. 104 Gemarkung Mainbullau

Ausgefertigt am 18.03.2008

Bieber

Bieber, 1. Bürgermeister



Maßstab 1:1000		Außenbereichssatzung	
 Stadt Miltenberg Stadtbauamt	Fl. Nr. 104 Gem. Mainbullau		Bearbeiter: Knapp A.
	09. JAN. 2008		
Die Weitergabe der Daten der Digitalen Flurkarte an einen Dritten ist zulässig, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben des Erwerbers dient und zeitlich befristet ist. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zu Beachten sind die Bedingungen u. Hinweise zur Nutzung der Digitalen Flurkarte u. der Grenzkordinaten der Bayerische Vermessungsverwaltung vom 12/98			

VERFAHREN

ANLAGE zur Satzung der Stadt Miltenberg über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für eine Teilfläche der Fl.Nr. 104 Gemarkung Mainbullau

Ausgearbeitet: Stadtbauamt Miltenberg

Planstand: 09.01.2008 / 18.03.2008

Der zuständige Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.11.2007 beschlossen, ein Verfahren zum Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für eine Teilfläche der Fl.Nr. 104 Gemarkung Mainbullau einzuleiten.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan und Begründung hat gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2008 bis einschließlich 25.02.2008 öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2008 am Verfahren beteiligt.

Miltenberg, 18.03.2008

Bieber

Bieber, 1. Bürgermeister



Der zuständige Bauausschuss hat den Satzungsentwurf am 12.03.2008 als Satzung beschlossen.

Miltenberg, 18.03.2008

Bieber

Bieber, 1. Bürgermeister



Genehmigungs-/Anzeigevermerk:

Eine Genehmigung oder Anzeige der Satzung ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich.

Ausgefertigt am 18.03.2008

Bieber

Bieber, 1. Bürgermeister



Die Satzung mit Lageplan, Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gemäss § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB ab 20. MRZ. 2008 öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 20. MRZ. 2008 gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit ist die Satzung gemäss § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 20. MRZ. 2008 in Kraft getreten.

Miltenberg, 20. MRZ. 2008

Bieber

Bieber, 1. Bürgermeister

